

101. Die Dreimonatsfrist des § 154 Abs. 4 StPD. beginnt nicht nur dann mit der Rechtskraft des Urteils, das wegen der anderen Tat ergeht, wenn es auf Verurteilung lautet, sondern auch dann, wenn es den Angeklagten freispricht oder das Verfahren einstellt. Sie beginnt auch mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt.

IV. Straffenat. Ur. v. 22. September 1939 g. R. 4 D 469/39.

I. Landgericht Bauen.

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht in W. hatte durch Beschluß vom 22. März 1937 gegen den Angeklagten das Hauptverfahren wegen Betruges zum Nachteil der Witwe R. eröffnet. Im Einverständnis mit dem Amtsanwälte hatte das Amtsgericht durch Beschluß vom 7. April 1937 das Verfahren gemäß dem § 154 Abs. 2 StPD. vorläufig eingestellt, weil beim LG. in B. gegen den Angeklagten ein Verfahren wegen Rückfallbetruges anhängig war, in dem die StA. den Antrag auf Sicherungsverwahrung angekündigt hatte, und weil die Strafe in der Sache R. neben dieser Maßnahme nach Ansicht des Amtsgerichtes nicht ins Gewicht fiel. In der beim LG. anhängigen Sache hat dieses durch Beschluß vom 31. Juli 1937, der am 14. August 1937 rechtskräftig geworden ist, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Das Amtsgericht in W. hat das Verfahren in der Sache R. erst am 4. Juni 1938, also später als drei Monate nach der Rechtskraft des ablehnenden Beschlusses, wieder aufgenommen. Das LG. hat diese Wiederaufnahme gemäß dem § 154 Abs. 4 StPD. für verspätet erachtet und das Verfahren daher eingestellt. Demgegenüber ist die StA. der Ansicht, die Frist von drei Monaten für die Wiederauf-

nahme, die der § 154 Abs. 4 StPD. vorsieht, beziehe sich nur auf den Fall, daß der Angeklagte wegen der anderen Tat verurteilt wird, während sonst die Wiederaufnahme zeitlich unbeschränkt zulässig sei. Das ist unrichtig.

Wenn das andere Verfahren nicht mit einer Verurteilung, sondern mit einem freisprechenden Urteil oder mit einem Urteil auf Einstellung des Verfahrens endet, so liegt auch ein „wegen der anderen Tat ergehendes Urteil“ vor. Der Wortlaut des Gesetzes zwingt also nicht zu der Beschränkung auf beurteilende Erkenntnisse, die die StM. vertritt. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 208 StPD. a. F., des Vorläufers des jetzigen § 154 StPD., ergibt, ist die Frist als Ausschußfrist zu Gunsten des Angeschuldigten eingeführt, damit er nicht auf längere Zeit hinaus über das noch drohende Strafübel in Ungewißheit verbleibe, und zwar gerade in erster Linie für den Fall, daß er in der anderen Sache freigesprochen wird (Hahn Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 3 Abt. 1 S. 816—818). Daher ist unbedenklich anzunehmen, daß die Wiederaufnahme bei einem Urteil auch dann nur innerhalb der Dreimonatsfrist nach Rechtskraft des Urteils zulässig ist, wenn der Angeklagte in der anderen Sache freigesprochen oder wenn dieses Verfahren durch Urteil eingestellt wird.

Daselbe muß folgerichtig auch für diejenigen Fälle gelten, in denen sich die andere Sache durch rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erledigt. Das Gesetz will, daß die Entscheidung über das endgültige Schicksal des vorläufig eingestellten Verfahrens nicht endlos hinausgezogen, sondern im Interesse sowohl des Angeklagten als auch einer geordneten und beschleunigten Rechtspflege überhaupt getroffen wird, sobald sich zuverlässig beurteilen läßt, ob die Annahme begründet war oder nicht, die in dem vorläufig eingestellten Verfahren zu erwartende Strafe werde gegenüber der Strafe, die dem Täter wegen anderer Straftaten bevorstehe, nicht ins Gewicht fallen. Das ist spätestens in dem Zeitpunkte der Fall, in dem das Verfahren wegen der anderen Straftaten zum Abschlusse gebracht ist. Abgeschlossen aber ist ein Strafverfahren bereits mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist. Wird dieser Beschluß unanfechtbar, so ist eine Wiederaufnahme der Strafverfolgung nur noch unter besonderen Voraussetzungen möglich (§ 211 StPD.). Der Staats-

anwalt weiß daher in diesem Zeitpunkte, daß die Voraussetzung für die vorläufige Einstellung des Verfahrens endgültig weggefallen ist, und kann sich darüber schlüssig werden, ob die ausgesetzte Strafsache weitergeführt werden soll oder nicht. Andererseits hat der Angeklagte auch dann, wenn das Verfahren wegen der anderen Straftaten infolge Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens beendet ist, ein erhebliches Interesse daran, über das ihm noch drohende Strafübel baldmöglichst Gewißheit zu erlangen.

Diesen Erwägungen gegenüber kann kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß der § 154 Abs. 4 StPO. nur von einem in der anderen Sache ergehenden Urteil spricht. Die Erledigung einer Sache durch Urteil ist weitaus der Regelfall. Es würde aber dem Zwecke des Gesetzes widersprechen, zwischen der Erledigung durch Urteil und der Erledigung durch Beschluß einen Unterschied zu machen.

Die Revision der StA. ist daher zu verwerfen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.